

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 09. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 10.12.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Englmaier, Gerhard
Weber, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Antrag auf Baugenehmigung; 29/2020 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Lembach
3. Antrag auf Vorbescheid; 30/2020 - Errichtung von Stützmauern, Abbruch von älterer Holzhütte (Scheune), Neubau Holzscheune, Stellplatzbefestigung mit Granitschotter in Lanzenreuth
4. Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer; Anpassung und Änderung der vorhandenen Hundesteuersatzung vom 01.06.2006 mit Neuerlass der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
5. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 09. Sitzung des Gemeinderates 2020 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung; 29/2020 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Lembach

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 29/2020

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Lembach
wurde im Zuge der laufenden Verwaltung behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Um das Genehmigungsverfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, wurden die Stellungnahme und das Einvernehmen von der Verwaltung erteilt.

Das Vorhaben kann als sonstiges Vorhaben im Einzelfall nach § 35, Abs. 2 BauBG zugelassen werden.

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Der zu bebauende Grundstücksteil wird durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erschlossen.

Der zu bebauende Grundstücksteil wird durch die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage (Mischsystem) erschlossen.

Beschluss:

Das von der Verwaltung vorab erteilte Einvernehmen wird nachträglich vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 3	Antrag auf Vorbescheid; 30/2020 - Errichtung von Stützmauern, Abbruch von älterer Holzhütte (Scheune), Neubau Holzscheune, Stellplatzbefestigung mit Granitschotter in Lanzenreuth
--------------	---

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid

30/2020

Vorhaben: Errichtung von Stützmauern, Abbruch von älterer Holzhütte (Scheune), Neubau Holzscheune, Stellplatzbefestigung mit Granitschotter in Lanzenreuth, wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann dem § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) zugeordnet werden.

Erschließung:

Das Baugrundstück wird durch einen Feld- und Waldweg erschlossen.

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu beseitigen.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 1

TOP 4	Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer; Anpassung und Änderung der vorhandenen Hundesteuersatzung vom 01.06.2006 mit Neuerlass der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialamtsblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980 und wurde lange Jahre vom Bayerischen Gemeindetag aktualisiert. Die zentralen Aktualisierungspunkte (Besteuerung des Haltens von Kampfhunden, Hundehaltung in Einöden und Weilern, Züchtersteuer) sind nunmehr auch in der amtlichen Mustersatzung umgesetzt. Eine Anpassung vorhandener Satzungen an dieses Muster ist zu empfehlen, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die Verwaltung ist dennoch der Auffassung, die derzeit gültige Hundesteuer-Satzung vom 01.06.2006 anzupassen, zu ändern und neu zu erlassen.

Die wichtigsten Änderungen werden im Steuermaßstab und Steuersatz vorgenommen.

Von der Verwaltung wird dem Gemeinderat Saldenburg folgende Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt:

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom 10.12.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saldenburg folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

- a) Hunden in Tierhandlungen,
- b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	40,00 Euro
für jeden Kampfhund	350,00 Euro.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **15. Februar** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.06.2006 außer Kraft.

Saldenburg, Datum

(Siegel)

Gemeinde Saldenburg

König, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgelegt, die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS).

Die Satzung ist auszufertigen und amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 5 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

A) Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens; Zuweisungen des Freistaates Bayern nach Art. 10 BayFAG

Mit Schreiben vom 18.11.2020 (eingegangen am 24.11.2020), bewilligt die Regierung von Niederbayern der Gemeinde Saldenburg eine 1. Teilzuweisung von 100.000 €, sofern bis 10.11.2021 insgesamt 204.000 € Gesamtkosten erreicht werden.

Bei voraussichtlich zuweisungsfähigen Ausgaben von 1.082.189 € ergibt sich eine voraussichtliche Gesamtzuweisung von 579.000 €.

Dies entspricht einem Fördersatz von 53,51 v.H. der voraussichtlichen zuweisungsfähigen Ausgaben.

Die geförderte Investition muss mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zuweisungszweck genutzt werden.

B) Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens; Zuwendungen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020

Mit Schreiben vom 18.11.2020 (eingegangen am 24.11.2020), bewilligt die Regierung von Niederbayern der Gemeinde Saldenburg als Anteilfinanzierung aus Landesmitteln eine Gesamtzuwendung in Höhe von 248.000 €.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 35 % der nach Art. 10 BayFAG zuweisungsfähigen Ausgaben.

Die zuweisungsfähigen Ausgaben für das o.g. Bauvorhaben betragen 1.082.189 €.

Davon entfallen 707.312 € auf die Schaffung von neuen Plätzen.

Die Zweckbindung der Fördermittel beträgt 25 Jahre. Bei kürzerer Nutzungsdauer ist die Zuwendung zeitanteilig zurückzuzahlen.

Die Investitionen sind bis spätestens 30.06.2023 abzuschließen.

C) Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung raumtechnische Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

Mit Schreiben vom 24.11.2020 weist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.10.2020 hin. Hierzu hat der Bund Mittel in Höhe von 500 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die Förderrichtlinie ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Alles Wichtige für die Förderung kann der Richtlinie entnommen werden.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.